

Bedingungen für technische Einrichtungen betreffend Handelssysteme



**Delivering
a world of
good deals.**

1. Allgemeine Regeln für den Zugang zur Börsen EDV

- (1) Die Technischen Bedingungen regeln den Zugang zur Börsen EDV des **Börseunternehmens** und gelten für alle Handelsteilnehmer. Sie regeln insbesondere die technischen Bedingungen, die für die Teilnahme am Handel Voraussetzung sind.
- (2) Nach erteilter Zulassung als Börsemitglied und Berechtigung zur Teilnahme am Handel erfolgt der Zugang des Handelsteilnehmers zur Börsen EDV. Der Zugang zur Börsen EDV bedarf eines Antrags des Handelsteilnehmers beim Börseunternehmen. Handelsteilnehmer können am elektronischen Handel an einem oder mehreren Märkten teilnehmen. Das Börseunternehmen hat dem Handelsteilnehmer den technischen Zugang zum jeweiligen Markt einzuräumen, wenn der Handelsteilnehmer die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen EDV des jeweiligen Marktes erfüllt.
- (3) Die rechtlichen Voraussetzungen für den technischen Zugang zur Börsen EDV sind erfüllt, wenn der Handelsteilnehmer einen entsprechenden Vertrag über die Nutzung der Börsen EDV in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat. Unabhängig davon hat der Handelsteilnehmer die rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse und die Teilnahme am Handel am jeweiligen Markt zu erfüllen.
- (4) Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn der zugelassene Handelsteilnehmer die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen EDV und deren Nutzung gemäß diesen Technischen Bedingungen erfüllt.
- (5) Das Börseunternehmen ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung dieser Technischen Bedingungen sowie der technischen Anforderungen, Richtlinien und Anweisungen des Börseunternehmens durch den Handelsteilnehmer zu überprüfen. Das Börseunternehmen ist insbesondere berechtigt, sämtliche vom Handelsteilnehmer genutzten Systeme und Anbindungen, unabhängig von der (den) Lokation(en) des Handelsteilnehmers, hinsichtlich der Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb der Systeme und deren ordnungsgemäße Nutzung zu überprüfen.

2. Technischer Zugang zur Börsen EDV

- (1) Das Börseunternehmen teilt jedem Handelsteilnehmer für den Zugang zur Börsen EDV mindestens eine Kundenkennung ("**Customer ID**") zu, die ausschließlich durch den jeweiligen Handelsteilnehmer genutzt werden dürfen.
- (2) Das Börseunternehmen kann Handelsteilnehmern für den Zugang zur Börsen EDV mehrere Kundenkennungen zuteilen, wenn die Handelsteilnehmer ihre im elektronischen Handelssystem zustande gekommenen Geschäfte über mehrere Abwicklungsteilnehmer oder Abwicklungsagenten abwickeln. In diesem Fall teilt das Börseunternehmen jeweils eine Kundenkennung für jeden beauftragten Abwicklungsteilnehmer oder Abwicklungsagenten zu.
- (3) Auf Basis der jeweiligen Kundenkennung müssen die Handelsteilnehmer für die Börsenhändler und die weiteren, die Börsen EDV nutzenden Personen ("**Technisches Hilfspersonal**"), persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

- (4) Die Nutzung der Börsen EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern gestattet. Handelsteilnehmer müssen jederzeit in der Lage sein, einen Teil oder alle ihrer eingereichten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu löschen („Kill-Funktion“). Das Börseunternehmen kann Handelsteilnehmern für Notfälle die Möglichkeit zur Verfügung stellen, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen bestimmte Börsenhändler, zu berechtigen, im 4-Augen-Prinzip mit sofortiger Wirkung alle offenen Aufträge (Orders und Quotes) zu löschen und die Eingabe neuer Aufträge (Orders und Quotes) des Handelsteilnehmers zu unterbinden.
- (5) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen EDV dem Börseunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein Börsemitglied muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen EDV anschließen. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb und die laufende Wartung des Teilnehmerhandelssystems liegen im Verantwortungsbereich des Handelsteilnehmers. Der Handelsteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Teilnehmerhandelssystem stets den anwendbaren regulatorischen Anforderungen entspricht.
- (2) Der Handelsteilnehmer hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass der Börsenhandel in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Das Börseunternehmen kann zulässige Hardware sowie Kombinationen von Betriebssystemen für die Installation des Teilnehmerhandelssystems vorschreiben. Der Handelsteilnehmer hat dem Börseunternehmen die ausgewählte(n) Kombination(en) vor Einräumung des Zugangs zur Börsen EDV anzuzeigen. Sämtliche nachträgliche Änderungen müssen dem Börseunternehmen angezeigt werden.
- (4) Das Börseunternehmen kann Teilnehmerhandelssystemen Knotennummern sowie Netzwerkbereiche und/oder Netzwerkadressen zuweisen. In diesem Fall sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, ausschließlich mit den zugewiesenen Knotennummern, Netzwerkbereichen und/oder Netzwerkadressen mit der Börsen EDV zu kommunizieren.
- (5) Auf dem Teilnehmerhandelssystem muss mindestens die vom Börseunternehmen bestimmte Software ("**Börsen Software**") installiert sein. Der Handelsteilnehmer darf die Börsen Software nicht an Dritte weitergeben. Das Nähere regelt das Börseunternehmen.
- (6) Der Handelsteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein Teilnehmerhandelssystem und dessen Zugang zur Börsen EDV, seine Handelsalgorithmen gemäß Punkt 10. dieser Technischen Bedingungen und seine Handelsstrategien bei Einführung und umfassender Aktualisierung sowie bei wesentlichen Änderungen an der Börsen EDV ausreichend getestet werden, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Funktionen des Teilnehmerhandelssystems sowie der verwendeten Handelsalgorithmen und Handelsstrategien den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bedingungen sowie den Bedingungen des Börseunternehmens entsprechen. Dabei werden überprüft:

1. Die Fähigkeit des Teilnehmerhandelssystems oder der verwendeten Handelsalgorithmen, plangemäß mit der Matching-Logik der Börsen EDV zu interagieren und den ein- und ausgehenden Geschäftsdatenverkehr ordnungsgemäß zu verarbeiten;
2. die grundlegenden Funktionen wie die Übermittlung, Änderung oder Stornierung eines Auftrags oder einer Interessenbekundung, das Herunterladen von statistischen Daten und Marktdaten sowie der gesamte ein- und ausgehende Geschäftsdatenverkehr;
3. die Konnektivität, einschließlich Stornierung bei Verbindungsabbruch (Cancel-on-Disconnect), Verlust und Drosselung von Marktdaten-Feeds und Wiederherstellung einschließlich Starts während des Handelstages und Umgang mit ausgesetzten Instrumenten oder nicht aktualisierten Marktdaten;
4. ob die verwendeten bzw. zu verwendenden Handelsalgorithmen oder Handelsstrategien zur Entstehung marktstörender Handelsbedingungen beitragen oder diese hervorrufen; und
5. im Falle, dass ein Automatisiertes Ordereinstellungssystem im Wege eines Order Routing Systems gemäß Punkt 8. bzw. eines Direkten Marktzuganges gemäß Punkt 9. in Verwendung ist, haben die zuvor angeführten Überprüfungen gemäß den Unterpunkten 1. bis 4. auch dessen Betrieb abzudecken.

Der Handelsteilnehmer hat dem Börseunternehmen die Durchführung der in diesen Punkten 1. bis 5. beschriebenen Tests nachzuweisen und dieses über deren Ergebnisse zu informieren.

4. Leitungen

Die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems erfolgt über eine oder mehrere Standleitung(en) oder über Internet Verbindung(en) oder über Kombinationen davon. Das Börseunternehmen legt fest, an welchen Access Point(s) der Börsen EDV eine Anbindung erfolgt.

a) Standleitung:

Die Beschaffung, die Installation und der Betrieb der Standleitung erfolgt durch das Börseunternehmen oder einem von ihr beauftragten Dritten. Das Börseunternehmen trägt dafür Sorge, dass auf der bereitgestellten Standleitung Bandbreiten eingerichtet sind. Das Nähere, insbesondere die möglichen Bandbreiten sowie die Streckenführung, bestimmt das Börseunternehmen. Voraussetzung für eine Anbindung über eine Standleitung ist, dass die von der Börsen EDV unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten bei einem Handelsteilnehmer zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des vom Börseunternehmen angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind. Das Börseunternehmen kann festlegen, dass sich ein Handelsteilnehmer nur mit einer minimalen und/oder maximalen Anzahl von Standleitungen an die Börsen EDV anschließen darf, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

b) Gesicherte Internet Verbindung:

Die Anbindung eines Handelsteilnehmers an das Internet liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Handelsteilnehmers. Dies umfasst die physische Errichtung der Anbindung an das Internet wie etwa die Wahl des Internet Service Anbieters sowie die Einrichtung von allgemeinen Schutzfunktionen wie Firewalls, etc.

Die Verbindung eines Handelsteilnehmers zu den Systemen der Börsen EDV über das Internet liegt im geteilten Verantwortungsbereich zwischen dem Börseunternehmen und dem Handelsteilnehmer. Dies umfasst die Gesamtheit der physischen Verbindung der Systeme des

Handelsteilnehmers zu den Systemen der Börsen EDV sowie sämtliche damit zu errichtenden Sicherheitsvorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Handel.

Das Börseunternehmen sorgt in seiner eigenen ausfallssicheren und gesicherten Anbindung an das Internet für ausreichende Bandbreite und teilt dem Handelsteilnehmer die Parameter für die gesicherte Internetverbindung zu der Börsen EDV mit. Der Handelsteilnehmer muss sicherstellen, dass sämtliche Parameter, wie die Bandbreite an das Internet, Systemadressen, verwendete Sicherheitszertifikate, etc. diesen Vorgaben entsprechen. Die Kontrolle zur Einhaltung der Parameter sowie strengen Sicherheitsvorschriften erfolgt durch das Börseunternehmen mit gleicher Sorgfalt wie für andere Anbindungsvarianten.

5. Lokationen

- (1) Eine **Lokation** bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Handelsteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Handelsteilnehmer angegebenen Adresse, aus denen die technische Anbindung des Teilnehmerhandelssystems beim Börseunternehmen (technische Lokation) und/oder für die der Handelszugang eines Handelsteilnehmers für einen Börsebesucher (Handelslokation) beantragt worden ist. Das Börseunternehmen kann die Anbindung aus Lokationen des Handelsteilnehmers ablehnen, wenn die Geltung und die Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch das Börseunternehmen oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.
- (2) Ein Teilnehmerhandelssystem muss in einer Lokation des Handelsteilnehmers installiert sein und an die Börsen EDV angebunden werden. Die Teilnahme des Handelsteilnehmers am Börsehandel muss zumindest aus einer technischen Lokation und aus einer Handelslokation erfolgen. Zusätzlich ist die Teilnahme des Handelsteilnehmers am Börsehandel auch aus mehreren technischen Lokationen als auch aus mehreren Handelslokationen möglich.
- (3) Sofern sich ein Handelsteilnehmer über eine Standleitungsvariante an die Börsen EDV anbindet, kann der Handelsteilnehmer abweichend von Abs. 1 und 2 sowie Punkt 4 einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer technischen Lokation an die Börsen EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit der anderen Leitung aus einer weiteren technischen Lokation ("**Split Lokation**"). Voraussetzung hierfür ist, dass beide technischen Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß Punkt 3 Abs. 4 mit der Börsen EDV kommunizieren und sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. Die Split Lokation ist dem Börseunternehmen anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.
- (4) Das Börseunternehmen kann die Installation, die Anbindung und den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von einem Börsemitglied mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten (z.B. Rechenzentrum) genehmigen, wenn die Geltung und Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 23 BörseG 2018, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Handelsteilnehmer ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte dem Börseunternehmen das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anbindung und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen.

- (5) Das Börseunternehmen kann die Genehmigung nach Abs. 3 und 4 widerrufen, sofern der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit durch die Anbindung oder den Betrieb von Teilen des Teilnehmerhandelssystems gefährdet ist.

6. Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Ein Endeingabegerät ist ein EDV System eines Handelsteilnehmers, welches Eingaben in die Börsen EDV ermöglicht. Endeingabegeräte können sowohl in technischen Lokationen als auch Handelslokationen gemäß Punkt 5, Abs. 1 und 3 des Handelsteilnehmers installiert und aus ihnen heraus an die Börsen EDV angebinden werden. Punkt 5, Abs. 4 findet keine Anwendung.
- (2) Um Zugang zur Börsen EDV zu erhalten, muss ein Handelsteilnehmer mindestens ein verfügbares Endeingabegerät über einen nicht programmierbaren Anschluss oder eine Schnittstelle an die Börsen EDV anbinden. Das Nähere regelt das Börseunternehmen.
- (3) Das Börseunternehmen kann auf schriftlichen Antrag eines Handelsteilnehmers den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Das Börseunternehmen kann die Anzahl der von einem Handelsteilnehmer beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (4) Das Börseunternehmen kann festlegen, dass sich Handelsteilnehmer nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

7. Teilnehmer Software

- (1) Zusätzlich zur Börsen Software können die Handelsteilnehmer eigene Software ("**Teilnehmer Software**") auf ihren Teilnehmerhandelssystemen installieren. Das Börseunternehmen kann festlegen, dass die Handelsteilnehmer die Teilnehmer Software beim Börseunternehmen zu registrieren haben und mindestens eine vom Börseunternehmen näher bestimmte elektronische Kennung ("**Identifizier**") zuzuordnen haben. Der Identifizier muss immer übertragen werden, wenn die Teilnehmer Software mit der Börsen EDV kommuniziert.
- (2) Sollte die Teilnehmer Software Störungen der Börsen EDV verursachen, kann das Börseunternehmen die Nutzung der Teilnehmer Software mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Teilnehmer Software muss vor ihrem Gebrauch ausreichend getestet sein. Das Nähere bestimmt das Börseunternehmen.

8. Order Routing System

- (1) Ein Order Routing System ist eine Teilnehmer Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen EDV gesendet werden.
- (2) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen ein Order Routing System über eine Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die durch das Order Routing System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen EDV einen beim Handelsteilnehmer installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Handelsteilnehmer zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Der Handelsteilnehmer muss dem Börseunternehmen die Benutzerkennung des Börsenhändlers, unter welchen die Orders in die Börsen EDV eingeleitet werden, und dessen Namen schriftlich mitteilen.
 3. Der Handelsteilnehmer hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen.
 4. Zudem sind alle Nutzer der durch die vom Handelsteilnehmer betriebenen Order Routing Systeme durch diesen auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG 2018 sowie sonstiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, wie etwa Konzessionspflichten (z.B. nach Bankwesengesetz idgF – „BWG“ und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 idgF - „WAG 2018“) sowie aufgrund des Börsegesetzes 2018 idgF und sonstiger rechtlicher Anforderungen, insbesondere europarechtlicher Bestimmungen, hinzuweisen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch den Handelsteilnehmer betriebenen Order Routing Systeme hat der Handelsteilnehmer zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order Routing System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens gemäß § 23 BörseG einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Abs. 3 und 4 sowie sonstiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften, wie etwa Konzessionspflichten (z.B. nach BWG und WAG 2018) sowie aufgrund des Börsegesetzes 2018 idgF und sonstiger rechtlicher Anforderungen, insbesondere europarechtlicher Bestimmungen, hinzuweisen.
 5. Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Order Routing Systems einhergehenden Installation von automatisierten Ordereinstellungssystemen an die Börsen EDV, hat der Handelsteilnehmer dieses Vorhaben dem Börseunternehmen unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass die Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems gegebenenfalls eine Kennzeichnung im Sinne des Punktes 10. (2) 4. dieser Bedingungen vornehmen.
 6. Der Handelsteilnehmer stellt dem Börseunternehmen auf Anfrage Informationen über seine Nutzer des von ihm betriebenen Order Routing Systems zur Verfügung.
- (3) Der Handelsteilnehmer hat beim Betrieb eines Order Routing Systems geeignete Maßnahmen zu setzen, die den eintreffenden Orderfluss auf Unregelmäßigkeiten überwachen. Im Anlassfall hat der Handelsteilnehmer eine gemäß dieser Bestimmung unzulässige Kombination von Systemen umgehend aufzulösen, den Nutzer von der Nutzung des Order Routing Systems auszuschließen und den Vorfall dem Börseunternehmen anzuzeigen.

- (4) Bei der Nutzung von Order Routing Systemen ist der Handelsteilnehmer dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order Routings seitens der Nutzer nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird.
- (5) Die Weitergabe von aus der Börsen EDV empfangenen Daten und Informationen über ein Order Routing System an Dritte bedarf der Zustimmung des Börseunternehmens. Die Zustimmung des Börseunternehmens gegenüber dem das jeweilige Order Routing System betreibenden Handelsteilnehmer gilt insbesondere als dann erteilt, wenn der Handelsteilnehmer einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus der Börsen EDV empfangenen Preisdaten geschlossen hat.

9. Direkter Marktzugang

- (1) Direkter Marktzugang ist eine Form des Direkten Elektronischen Zugangs im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr. 41 MiFID II: „Direkter Elektronischer Zugang“ ist demnach eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelseilnehmer eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seiner Benutzerkennung gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Ein Direkter Marktzugang beinhaltet Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers bzw. irgendeines Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen. Das Börseunternehmen erlaubt Direkten Marktzugang gemäß den folgenden Bedingungen. Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (Geförderter Zugang), erlaubt das Börseunternehmen nicht.
- (2) Das Börseunternehmen gestattet Handelsteilnehmern die Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges, sofern sie über eine Konzession als Kreditinstitut oder als Wertpapierfirma im Sinne des Art 48 Abs 7 MiFID II verfügen.
- (3) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen, Dritten (im Folgenden „DMA-Kunden“ genannt) einen Direkten Marktzugang bereitzustellen, wenn bei Antragstellung und während der Bereitstellung des Direkten Marktzuganges die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Handelsteilnehmer verfügt über Richtlinien und Verfahren für seine Tätigkeit als Bereitsteller eines Direkten Marktzuganges. Der Handelsteilnehmer verpflichtet den DMA-Kunden zur Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahren durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Dabei wird der DMA-Kunde insbesondere auch verpflichtet, sämtliche anwendbare rechtliche Bestimmungen sowie die Bedingungen des Börseunternehmens in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
 2. Der Handelsteilnehmer teilt dem Börseunternehmen den Namen des Börsehändlers und dessen Benutzerkennung, unter welcher die Aufträge der DMA-Kunden an die Börsen EDV übermittelt werden, schriftlich mit.
 3. Der Handelsteilnehmer überprüft vor Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges an einen DMA-Kunden, sowie während der Bereitstellung laufend – mindestens ein Mal jährlich – die Eignung des DMA-Kunden und ob dieser die Voraussetzungen und die anwendbaren Bedingungen für die Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges erfüllt. Der Handelsteilnehmer hat sich dabei insbesondere an den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission, insbesondere Artikel 22 dieser Verordnung, sowie Artikel 2 Abs 1 lit d ii) der RL 2014/65/EU und der entsprechenden nationalen Umsetzung zu orientieren.

4. Der Handelsteilnehmer muss in der Lage sein, die Bereitstellung des Direkten Marktzuganges an den DMA-Kunden jederzeit vorübergehend auszusetzen oder endgültig zu beenden. Der Handelsteilnehmer hat in seinen Richtlinien und Verfahren für seine Tätigkeit als Bereitsteller Direkten Marktzuganges entsprechende Bedingungen festzulegen, wann es zu einer Aussetzung oder Beendigung kommt. Dies ist zumindest dann der Fall, wenn der DMA-Kunde die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, die Bedingungen des Börseunternehmens oder die Bestimmungen des Vertrages mit dem Handelsteilnehmer nicht einhält.
 5. Der Handelsteilnehmer überwacht den aufgrund des Direkten Marktzuganges eintreffenden Orderfluss. Hierbei wird insbesondere kontrolliert, ob die vom Handelsteilnehmer vorgegebenen Schwellen eingehalten und keine marktstörenden Bedingungen geschaffen werden. Soweit aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich, führt der Handelsteilnehmer eine Echtzeitüberwachung des Handels des DMA-Kunden durch.
 6. Der Handelsteilnehmer vergibt eindeutige Identifikationscodes an seine DMA-Kunden, sodass er jederzeit die eingereichten Aufträge entsprechend zuordnen kann.
 7. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass Aufträge und Geschäfte des DMA-Kunden derart gekennzeichnet sind, sodass sie von anderen Aufträgen und Geschäften zu unterscheiden sind. Die Kennzeichnung der Aufträge des DMA-Kunden hat über die hierzu vorgesehene Eingabemöglichkeit der Börsen EDV auf eine vom Börseunternehmen festgelegte Art und Weise zu erfolgen.
 8. Der Handelsteilnehmer muss bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art 21 Abs 1 lit b), c) und d) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission in der Lage sein, Aufträge der DMA-Kunden automatisch zu sperren oder zu stornieren und den Auftragsfluss der DMA-Kunden zu unterbrechen.
 9. Der Handelsteilnehmer verfügt über ein angemessenes Risikomanagement, um bei Bereitstellung eines Direkten Marktzuganges stets einen ordnungsgemäßen Handel sicherzustellen.

Dabei sind Marktstörungsrisiken und mögliche Risiken für den Handelsteilnehmer angemessen zu bewerten, zu steuern und zu mindern. Der Handelsteilnehmer überprüft in diesem Zusammenhang auch die internen Kontrollsysteme seiner DMA-Kunden.
 10. Der Handelsteilnehmer führt Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, über die vom DMA-Kunden eingegebenen Aufträge sowie die von ihm vorgenommenen regelmäßigen Überprüfungen der DMA-Kunden. Der Handelsteilnehmer stellt seine Aufzeichnungen dem Börseunternehmen auf Anfrage zur Verfügung.
- (4) Der Handelsteilnehmer bleibt stets für die Geschäfte und Aufträge des DMA-Kunden verantwortlich sowie dafür, dass der DMA-Kunde bei der Nutzung des Direkten Marktzuganges sämtliche anwendbare Bestimmungen einhält.
 - (5) Der Handelsteilnehmer stellt dem Börseunternehmen auf Anfrage Informationen über seine DMA-Kunden zur Verfügung.
 - (6) Der Handelsteilnehmer informiert das Börseunternehmen über die Beendigung seiner Tätigkeit als Bereitsteller eines Direkten Marktzuganges.

- (7) Im Falle der zusätzlichen Installation oder einer mit der Anbindung eines Direkten Marktzuganges einhergehenden Installation von Automatisierten Ordereinstellungssystemen an die Börsen EDV, hat der Handelsteilnehmer dieses Vorhaben dem Börseunternehmen unaufgefordert zur Genehmigung vorzulegen. Der Handelsteilnehmer sorgt dafür, dass die DMA-Kunden gegebenenfalls eine Kennzeichnung im Sinne des Punktes 10 Abs. 2 Unterpunkt 4. dieser Bedingungen vornehmen.

10. Automatisiertes Ordereinstellungssystem bzw. Algorithmischer Handel

- (1) „Algorithmischer Handel“ ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt. Auftragsparameter sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über den Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird. Nicht umfasst sind Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen in die Börsen EDV zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. Ein automatisiertes Ordereinstellungssystem ist eine Teilnehmer Software eines Handelsteilnehmers zur Durchführung von Algorithmischem Handel.
- (2) Ein Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch das Börseunternehmen automatisierte Ordereinstellungssysteme an Schnittstellen anzubinden, wenn von dem Handelsteilnehmer kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese
1. in den Lokationen des Handelsteilnehmers oder eines beauftragten Dritten gemäß Punkt 5 Abs 4. installiert sind und
 2. durch einen für den Handelsteilnehmer zugelassenen qualifizierten Börsenhändler parametrisiert und
 3. während des laufenden Börsentages von einer solchen Person kontrolliert werden und
 4. die von ihnen algorithmisch erzeugten Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen EDV sowie bei Änderungen und Löschungen gemäß den rechtlichen Vorgaben kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich machen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Handelsteilnehmer unmittelbar über die Börsen EDV handelt oder ob er Orders im Wege des Order Routing über einen anderen Handelsteilnehmer in die Börsen EDV übermitteln lässt. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen haben über die hierzu vorgesehene Eingabemöglichkeit der Börsen EDV zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Die Kennzeichnung und Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen gilt nicht für Quotes, die zur Feststellung eines umsatzlosen Referenzpreises eingegeben werden.
- (3) Auf Anfrage des Börseunternehmens hat der Handelsteilnehmer die eingesetzte Software nach Typ und Funktion näher zu beschreiben. Das Nähere bestimmt das Börseunternehmen. Das Börseunternehmen kann die Anbindung von automatisierten Ordereinstellungssystemen untersagen, sofern durch die Anbindung der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die Systemsicherheit gefährdet ist.

- (4) Handelsteilnehmer überwachen zu jeder Zeit in Echtzeit sämtliche unter ihrer Benutzerkennung ausgeführten algorithmischen Handelstätigkeiten auf Anzeichen für marktstörende Handelsbedingungen entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (5) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, das Börseunternehmen über beabsichtigte Änderungen an ihren Automatisierten Ordereinstellungssystemen sowie an den von ihnen verwendeten Handelsalgorithmen vorab zu informieren.

11. Widerruf von Anbindungsgenehmigungen

- (1) Das Börseunternehmen kann eine Genehmigung zur Anbindung von Systemen gemäß Punkt 8, 9 oder 10 (Order Routing Systeme, Direkter Marktzugang oder Automatisierte Ordereinstellungssysteme) einschränken oder widerrufen, wenn:
 1. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Handelsteilnehmers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Handelsteilnehmer oder ein Nutzer des durch den Handelsteilnehmer betriebenen Systems wiederholt und fortdauernd gegen die Bedingungen des Börseunternehmens, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Punkte 8, 9 oder 10 dieser Bedingungen verstößt; oder
 4. ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung des betreffenden Systems nicht mehr gewährleistet ist oder die Unmöglichkeit der Gewährleistung zu befürchten ist.
- (2) Im Falle von außergewöhnlichen Marktsituationen hat das Börseunternehmen die Möglichkeit Genehmigungen zur Anbindung von Systemen gemäß Punkt 8, 9 oder 10 (Order Routing Systeme, Direkter Marktzugang oder Automatisierte Ordereinstellungssysteme) für alle Nutzer einzuschränken oder zu widerrufen und diesbezüglich geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen.

12. Multi Member Frontend System

- (1) Mehrere Handelsteilnehmer können ihre Front End Eingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börsen EDV anschließen ("**Multi Member Frontend System**").
- (2) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, dem Börseunternehmen schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich über ein Multi Member Frontend System an die Börsen EDV anschließen. Das Nähere über die Ausgestaltung eines Multi Member Frontend Systems bestimmt das Börseunternehmen.

13. Personal

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Börsezeiten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies gilt nur dann, solange sich Orders des Handelsteilnehmers in der Börsen EDV befinden oder eingestellt werden.
- (2) Zudem ist dem Börseunternehmen für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

14. Pflicht zur Einhaltung systemtechnischer Kapazitäten

- (1) Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels limitiert das Börseunternehmen die maximale Anzahl von Eingaben in die Börsen EDV pro Sekunde für jeden Handelsteilnehmer. Im Falle des Überschreitens der Obergrenze lehnt die Börsen EDV jede weitere Eingabe in der betreffenden Sekunde für den Handelsteilnehmer ab.
- (2) Das Börseunternehmen kann die von den einzelnen Teilnehmerhandelssystemen auf der Börsen EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen oder den betroffenen Handelsteilnehmer von der Nutzung der Börsen EDV ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Das Börseunternehmen legt Maßzahlen zum maximalen Order-Transaktions-Verhältnis fest. Die Maßzahlen orientieren sich am Transaktionsverhalten der Handelsteilnehmer und werden halbjährlich überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und veröffentlicht. Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die festgehaltenen Order-Transaktions-Verhältnisse einzuhalten. Das Börseunternehmen ist berechtigt, für die über das maximale Order-Transaktions-Verhältnis hinausgehende Systemnutzung Gebühren einzuheben.

15. Missbrauchsverbot

Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen EDV nur für den Zweck des Handels und der Abwicklung von Geschäften in vom Börseunternehmen betriebenen Märkten nutzen. Eine davon abweichende Nutzung bedarf einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Handelsteilnehmer und dem Börseunternehmen.

16. Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann das Börseunternehmen den Zugang zur Börsen EDV für einen, mehrere oder alle Handelsteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Handelsteilnehmern auftreten.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der vom Börseunternehmen zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Das Börseunternehmen wird, soweit möglich, die Handelsteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Handelsteilnehmer sind im Falle von technischen Problemen der Börsen EDV verpflichtet, dem Börseunternehmen und/oder den von diesem beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmerhandelssysteme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Handelsteilnehmer können keine weiteren Eingaben in die Börsen EDV vorgenommen werden ("**Halt Status**"). Nach einem Halt Status wird der Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Das Börseunternehmen wird die Handelsteilnehmer hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Das Börseunternehmen kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen EDV auf Verlangen eines Handelsteilnehmers für dieses Eingaben in die Börsen EDV vornehmen ("**Trading on Behalf**").

- (5) Die Funktionalität "**Heartbeat**" ist eine Funktion, die auf Antrag bereitgestellt werden kann und die es Handelsteilnehmern, soweit diese in vom Börseunternehmen bestimmten Wertpapieren verbindliche Quotes eingeben, ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Handelsteilnehmers (Quote Machine) und der Börsen EDV fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen.
- (6) Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Handelsteilnehmers automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase. Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung der Börsen EDV, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität Heartbeat, kann das Börseunternehmen die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.
- (7) Die Handelsteilnehmer haben das Börseunternehmen unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder auf Grund von höherer Gewalt ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann das Börseunternehmen auf Verlangen für diese die Eingabe von Daten in die Börsen EDV elektronischer Handel vornehmen.
- (8) Einen Ausfall der Telekommunikation oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Handelsteilnehmer oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich dem Börseunternehmen anzuzeigen.

17. Notfallplanung

- (1) Jeder Handelsteilnehmer ist in seinem Verantwortungsbereich selbst für die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Notfallplanung und -bewältigung verantwortlich. Diese Maßnahmen werden entsprechend den rechtlichen Vorgaben ausgestaltet, überwacht und regelmäßig überprüft und stellen insbesondere sicher, dass marktstörende Handelsbedingungen vermieden werden.
- (2) Es ist einem Handelsteilnehmer freigestellt, Notfall Lokationen einzurichten, auszustatten und dieses mit an die Börsen EDV anzubinden. Diese Anbindungen sind im Regelfall inaktiv zu halten und nur im Notfall zu aktivieren.
- (3) Für die Einrichtung und Betrieb einer Notfall Lokation gelten im Übrigen die Bedingungen gemäß den Punkten 2 bis 5. Die dabei entstehenden einmaligen und laufenden Kosten sind vom Handelsteilnehmer zu tragen.
- (4) Um im Notfall einen möglichst ungestörten Zugang zur Börsen EDV zu gewährleisten, darf ein Handelsteilnehmer seine Lokationen gesondert vernetzen.

18. Synchronisierung der verwendeten Uhren

Handelsteilnehmer stellen sicher, dass die für den elektronischen Handel verwendeten Systeme den anwendbaren rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Systemzeit in punkto Synchronisierung und Genauigkeit entsprechen und sie über einen entsprechenden Prozess der Rückverfolgbarkeit auf die koordinierte Weltzeit (UTC) verfügen und diesen regelmäßig überprüfen.

19. Auskunftspflichten gegenüber dem Börseunternehmen

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jederzeit zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang des Handelsteilnehmers zur Börsen EDV des Börseunternehmens, Auskünfte zu erteilen und Zugang zu Unterlagen zu gewähren.

20. Glossar

| | |
|--|--|
| Algorithmischer Handel | „Algorithmischer Handel“ ist der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus einzelne Auftragsparameter automatisch bestimmt. Auftragsparameter sind insbesondere Entscheidungen, ob der Auftrag eingeleitet werden soll, über den Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet wird. Nicht umfasst sind Systeme, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen in die Börsen EDV, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden. |
| Automatisiertes Ordereinstellungssystem | Teilnehmer Software eines Handelsteilnehmers zur Durchführung von Algorithmischem Handel. |
| Börsebesucher | Vom Börseunternehmen zugelassener Börsebesucher gemäß § 35 BörseG 2018. |
| Börsen EDV | Die Börsen EDV umfasst die lauffähig installierten Handelssysteme und die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Übertragungsleitungen zur Telekommunikation, etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels in den einzelnen Märkten schaffen. Änderungen an der Börsen EDV liegen im alleinigen Ermessen des Börseunternehmens. |
| Börseunternehmen | Die Wiener Börse AG als die die Wiener Börse als Wertpapier- und allgemeine Warenbörse leitende und verwaltende Börseunternehmen. |
| Direkter Marktzugang | Direkter Marktzugang ist eine Form des Direkten Elektronischen Zugangs im Sinne von Art 4 Abs 1 Nr. 41 MiFID II: „Direkter Elektronischer Zugang“ ist demnach eine Vereinbarung, in deren Rahmen ein Handelsteilnehmer eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seiner Benutzerkennung gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann. Ein Direkter Marktzugang beinhaltet Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur des Handelsteilnehmers bzw. irgendeines Verbindungssystems des Handelsteilnehmers durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen. |
| DMA-Kunde | Person, die aufgrund einer Vereinbarung mit einem Handelsteilnehmer unter Nutzung der Benutzerkennung des Handelsteilnehmers Aufträge an die Börsen EDV des Börseunternehmens übermitteln kann und der damit vom Handelsteilnehmer ein Direkter Marktzugang – nicht jedoch ein Geförderter Zugang – bereitgestellt wird. |
| Endeingabegerät | Ein Endeingabegerät ist ein EDV System eines Handelsteilnehmers, welches Eingaben in die Börsen EDV ermöglicht. Endeingabegeräte müssen in den Lokationen gemäß Punkt 5, Abs. 1 des Handelsteilnehmers installiert und aus ihnen heraus an die Börsen EDV angebunden werden. |
| Handelszugang | bezeichnet diejenige Zugangsmöglichkeit eines Handelsteilnehmers zur Börsen EDV, die dem Handelsteilnehmer eine Handelstätigkeit ermöglicht. Der Handelszugang zu einem oder mehreren Märkten steht nur den |

| | |
|-------------------------------------|--|
| | Handelsteilnehmern offen. |
| Lokation | Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Handelsteilnehmers innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Handelsteilnehmer angegebenen Adresse, aus denen die technische Anbindung des Teilnehmerhandelssystems beim Börseunternehmen (technische Lokation) und/oder für die der Handelszugang eines Handelsteilnehmers für einen Börsebesucher (Handelslokation) beantragt worden ist. |
| Multi Member Frontend System | Ein Multi Member Frontend System bezeichnet eine Anbindung, bei der mehrere Handelsteilnehmer ihre Endeingabegeräte über eine gemeinsame Schnittstelle an die Börse EDV anschließen. |
| Nutzer | sind die Kunden und Vertragspartner eines Handelsteilnehmers, denen der Handelsteilnehmer eine Nutzung seines Handelszuges im Wege des Order Routing Systems ermöglicht. |
| Order Routing System | Ein Order Routing System ist eine Teilnehmer Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen EDV gesendet werden. Die Unterscheidung zu einem Direkten Marktzugang hat gemäß Art. 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu erfolgen. |
| Systemzugang | bezeichnet diejenige Zugangsmöglichkeit eines Handelsteilnehmers zur Börsen EDV, die dem Handelsteilnehmer nur eine technische Verbindung zur Börse EDV erlaubt, aber keine Handelstätigkeit zulässt. Der Systemzugang steht allen Handelsteilnehmern offen. |
| Technische Nutzer | bezeichnet Personen, die aus technischen oder administrativen Gründen Zutritt zur Börsen EDV benötigen. Technische Nutzer haben, im Gegensatz zu Börsenhändlern, keine Handelsmöglichkeit. |
| Teilnehmerhandelssystem | Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Handelsteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen er sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsehandel an die Börsen EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsehandel ermöglichen. |

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 926 vom 28. Juni 2012 (diese Bedingungen treten am 6. Juli 2012 in Kraft) und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 60 vom 16. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 20. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 1144 vom 13. Juli 2015 (diese Änderung tritt am 15. Juli 2015 in Kraft), Nr. 1143 vom 27. Juli 2017 (diese Änderung tritt am 31. Juli 2017 in Kraft), Nr. 2044 vom 21. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft) und Nr. 2317 vom 14. November 2019 (diese Änderung tritt am 18. November 2019 in Kraft).